

staat verbunden werden soll mit gewissen Mitspracherechten der Empfängerstaaten in bezug auf Programmgestaltung und -vielfalt. Auch dieses Ergebnis ist nicht mehr zeitgemäß, da kaum zu erwarten ist, daß Staaten wie die USA rechtliche Schranken für Sender wie CNN errichten werden.

Insgesamt vermag das Buch daher nicht zu befriedigen. Für eine rechtshistorische Darstellung des Satellitenfunkstreits von den späten fünfziger Jahren bis etwa 1982 ist die völkerrechtliche Analyse zu knapp und zu ungenau. Auf der anderen Seite liegt der Redaktionsschluß des Buches vor Beginn der Reformen in Osteuropa und dem kometenhaften Aufstieg kommerzieller Sender mit internationalen Ambitionen. Nicht einmal die European Convention on Transfrontier Television von 1989 wurde mehr eingearbeitet. Die gegenwärtige völkerrechtliche Diskussion, die sich gegenüber den sechziger und siebziger Jahren auf völlig veränderten Grundlagen abspielt, kann damit aus Fishers Werk praktisch keine Denkanstöße mehr erfahren.

Frank Emmert

Gerard J. Tanja

The Legal Determination of International Maritime Boundaries - the Progressive Development of Continental Shelf, EFZ and EEZ Law

T. M. C. Asser Instituut - The Hague, Kluwer Law and Taxation Publishers, Deventer / Boston 1990, 360 S., Hfl 130 / US\$ 66.00

Unter den auch in dieser Zeitschrift besprochenen seerechtlichen Monographien, die sich speziell mit den Seegrenzen beschäftigen (vgl. VRÜ I/92, III/90, II/89), ragt das vorliegende Buch von Tanja dadurch heraus, daß es die bisher bekannt gewordenen zehn wichtigsten gerichtlich oder schiedsgerichtlich entschiedenen Streitfälle zur Abgrenzung ressourcenreicher Festlandsockel- oder Wirtschafts-/Fischereizonen ausführlich und im Zusammenhang beurteilt.

In drei kurzen einleitenden Kapiteln zur Geschichte der internationalen Festlegung von Seegrenzen vom 19. Jahrhundert, über die ersten beiden UN-Seerechtskonferenzen und die Staatenpraxis vor Beginn der 3. UN-Seerechtskonferenz (1973) zeichnet der Verfasser die Entstehung des Kriteriums der "special circumstances" nach, das immer deutlicher neben das "mechanische" Kriterium der Äquidistanz- bzw. Mittellinie tritt. Das Nordsee-Festlandsockel-Urteil des IGH von 1969 und die dadurch ausgelöste Diskussion in der Literatur bilden dabei die Ausgangslage für die Neuregelung der Seegrenzfrage durch die 3. UN-Seerechtskonferenz, der der Verfasser das 4. Kapitel widmet.

Hier dokumentiert und kommentiert er die Entstehungsgeschichte der wichtigen Artikel 74 und 83, die die Abgrenzung von Wirtschafts- und Festlandsockelzonen zum Gegenstand

haben. Der Streit zwischen den Befürwortern der Äquidistanzlinie und denen der Billigkeitslösung (special circumstances) ist in diesen Neuregelungen durch einen Formelkompromiß überbrückt, der "eine vertragliche Grenzregelung auf der Grundlage des Völkerrechts mit dem Ziel einer der Billigkeit entsprechenden Lösung" vorschreibt.

Im Hauptteil des Buches über die Staatenpraxis, das Fallrecht und die Lehre legt der Verfasser das Schwergewicht auf die Analyse der dem IGH oder Schiedsgerichten vorgelegten klassischen Streitfälle z.B. über den Festlandsockel der Kanalinseln, den Ägässtreit, die Festlandsockelgrenzen zwischen Tunesien, Libyen und Malta, den Golf of Maine-Fall, die Verfahren zwischen Guinea und Guinea-Bissau bzw. Senegal sowie den Jan Mayen-Streit. Aus diesen Streitregelungsverfahren, die bis auf den Ägässtreit zu einer Lösung gebracht werden konnten, liegt nunmehr eine Fülle von Präzedenzfällen vor, an denen sich Staaten und Streitschlichtungsorgane orientieren können.

Der Verfasser vertritt die zutreffende Ansicht, daß eine kombinierte Äquidistanz- und Billigkeitsregelung, wie sie schon in Art. 6 der Festlandsockelkonvention von 1958 enthalten war, sich nun auch im neuen Seerecht durchsetzt. Der eigentliche Fortschritt bei der Entwicklung dieses Spezialgebietes des internationalen Seerechts liegt also darin, daß Staatenpraxis und Streitregelungsverfahren die rechtlich vorgeschriebene Berücksichtigung von besonderen Umständen und Billigkeitserwägungen nun durch eine Vielzahl von Kriterien und Beispielen konkretisiert haben. Die Äquidistanzlinie behält als zweite Säule der Abgrenzungsmaßstäbe ihre "residuelle" Bedeutung. Obwohl die Streitschlichtungsverfahren in der Mehrzahl der Fälle die Billigkeitserwägungen in den Vordergrund rückten, zeigt die Analyse von Tanja, daß dies mehr ein Fall der Terminologie als des Streites um Inhalte ist.

Ein besonderer Reiz des Buches liegt in der sorgfältigen Unterscheidung zwischen Festlandsockelgrenzen einerseits und Wirtschafts-/Fischereizonengrenzen andererseits. Billigkeitserwägungen und geographische Kriterien können für beide Arten von Grenzen unterschiedlich zu beurteilen sein, so daß die Staaten die Wahl zwischen einer einheitlichen vertikalen Grenze für Festlandsockel und Wirtschaftszone oder auch die Option zu unterschiedlichen Grenzen haben.

Somit ist dieses Buch, nicht zuletzt wegen der vielen Kartenskizzen und des Stichwortindexes, besonders aber wegen der sehr prägnanten 20-seitigen Zusammenfassung ein wichtiges Hilfsmittel für Forschung und Praxis des Seerechts.

Uwe Jenisch